

Besprechungen und Anzeigen

Objekttyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und Mitteilungen des SJV**

Band (Jahr): **64 (1945)**

PDF erstellt am: **03.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Besprechungen und Anzeigen.

Guhl, Prof. Theo (Bern): **Das Schweizerische Obligationenrecht**, mit Einschluss des Handels-, Wechsel- und Versicherungsvertragsrechts. Dritte, verbesserte und ergänzte Auflage. Zürich 1944 (Polygraph. Verlag AG.). 832 S. 38 Fr.

Prof. Guhls Obligationenrecht ist in der 3. Auflage dank der Einarbeitung der neueren Gerichtspraxis ein inhaltsschwerer, stattlicher Band geworden. Neu bearbeitet sind Einzelheiten im allg. Teil und namentlich auch die Abschnitte über den Grundstückskauf, den Dienstvertrag und die Bürgschaft sowie Teile des Handelsrechts. Der Verfasser bezeichnet sein Buch im Vorwort als Lehrbuch; aus Vorlesungen entstanden, ist es in erster Linie für Studenten geschrieben. Aber auch Praktiker, Laienrichter, Kaufleute u. a. werden es als brauchbaren Leitfaden mit Gewinn benützen können. Einfachheit und Klarheit des Ausdrucks lassen es als Lehrbuch besonders geeignet erscheinen. Seine beste Empfehlung beruht darin, dass es innert 10 Jahren bereits die 3. Auflage erleben darf. H.

Homberger, Arthur (Prof., Bern): **Das Schweizerische Zivilgesetzbuch**. 2. Auflage. Zürich 1943 (Polygr. Verlag AG.). 274 Seiten.

Für die Beliebtheit dieser Einführung in das Recht unseres ZGB bürgt die Tatsache, dass sie bereits in 2. Auflage erscheinen konnte. Ausgeschlossen ist davon das Recht des rev. OR. Die zweite Auflage ist in textlicher Hinsicht erweitert, indem vor allem die neuere bundesgerichtliche Judikatur darin verarbeitet ist. Das Vorwort erklärt, das Buch erstrebe eine Benützbarkeit für Studierende und für Praktiker. Die Darstellungsweise beschränkt sich daher konsequent auf trockene juristische Verhältnisse, ohne Streiflichter zu werfen auf verwandte Fragen des öffentlichen Rechts, des Kirchenrechts oder gar auf die historische Entwicklung und wirtschaftliche Bedeutung der einzelnen Institute und die Rechtsvergleichung mit andern Kodifikationen, wodurch das Lesen noch etwas schmackhafter und anregender geworden wäre. Sehr instruktiv sind die Erbrechtstabellen (Seite 137 ff.). H.

Daepfen, Dr. Oscar (Bundesgerichtssekretär): **Bundesgerichtspraxis zum Obligationenrecht**. Zürich 1936 (Polygr. Verlag AG.). 503 Seiten. 24 Fr.

Der Band bringt zu jedem Artikel (bis 551) des OR die einschlägigen Erläuterungen an Hand der bundesgerichtlichen Judikatur (namentlich an Hand der von Anfang 1912 bis Ende 1935 veröffentlichten Entscheidungen). Es stellt sich somit würdig neben die von Bundesrichter Brodtbeck zusammen mit Dr. Daepfen schon früher edierte „Bundesgerichtspraxis zum Zivilgesetzbuch“. Bei der autoritativen Bedeutung, welche die Judikatur unseres obersten Gerichtshofs im Gebiete des Zivilrechts genießt, besitzen solche Präjudiziensammlungen ihre ganz besondere Bedeutung, denen die wissenschaftliche Doktrin in der Praxis kaum gleichzukommen vermag. Es dient damit in willkommener Weise einer Vereinheitlichung der Rechtsanwendung und hat grossen praktischen Wert. Doch hat der Verfasser sich die nicht geringe Mühe genommen, auch wissenschaftliche Literatur darin zu verarbeiten, namentlich bei den allgemeinen Begriffsbestimmungen.

H.

Lautner, Julius G.: System des Schweizerischen Kriegswirtschaftsrechts. 3. Lieferung (1943) S. 215—422. 4. Lieferung (1944) S. 423—1138, mit Register der Erlasse zur 3.—5. Lieferung und Sachregister zur 3.—5. Lieferung. Zürich (Polygraph. Verlag) mit finanzieller Unterstützung der Stiftung „Jubiläumsspende für die Universität Zürich“.

In rascher Folge hat Lautner, ohne weitere Mitwirkung von Dr. Moser, die Lieferungen 3—5 herausgebracht und uns damit ein Werk von über 1100 Seiten geschenkt. Mit diesem monumentalen Werk hat der Verfasser den Hauptabschnitt des Systems zu Ende geführt. Denn das sei gleich gesagt: Das Grossartige der Arbeit Lautners liegt darin, dass er es gewagt hat, die unzähligen Erlasse und Massnahmen in ein System zu kleiden. Nur ein systematisch geschulter Kopf konnte dieses Wagnis unternehmen. Mir scheint, es ist kein Zufall, dass gerade einem Lehrer des römischen Rechts diese Systematik gelungen ist. Nein, das uns vorliegende Werk hat erneut den Beweis erbracht, wie stark eine systematische Schulung durch das Studium des römischen Rechts bedingt ist. Der bestgeschulte Romanist wird auch der bestgeschulte Systematiker sein. Das mögen jene beherzigen, die immer wieder Sturm laufen gegen den römisch-rechtlichen Unterricht an unseren Universitäten.

Aber mehr als das. Der gute Systematiker wird auch als erster erkennen, wo die Grenze des Systems liegt. Er wird die systematischen Gedanken nicht überspitzen. Auch hier erweist sich Lautner als echter Gelehrter, der dem Stoff gewachsen ist. So lesen wir S. 218: „In so weitem Sinne richtigerweise gesehen und verstanden, widerstrebt die Gesamtheit aller die Lan-

desversorgung betreffenden rechtlichen Massnahmen der systematischen Bearbeitung unter einem zentralen Gesichtspunkt; es ist vielmehr, bei voller Wahrung der Erkenntnis der Zusammenhänge, die Abspaltung einzelner, in sich geschlossener Teilgebiete nicht zu umgehen. Zu diesem Zwecke kann zunächst die Gesamtheit der Vorschriften ausgeschaltet werden, welche die Sicherung des Aussenhandels und die Überwachung der Ein- und Ausfuhr zum Gegenstand haben. Der Begriff der Landesversorgung wird sodann in einem engeren Sinne im Hinblick auf die rechtliche Ordnung der kriegswirtschaftlichen Binnenwirtschaft gebraucht und schliesst damit die ‚Massnahmen im Innern des Landes zur Sicherstellung der Versorgung‘ ein.“ Das nenne ich: den systematischen Aufbau zu Ende gedacht. Wo die Wirklichkeit die Systematik durchbricht, soll nicht krampfhaft am System festgehalten werden. Gerade der Systematiker wird dann „Abspaltungen“ zugeben. Gerade diese Abspaltungen, diese Ausnahmen zeigen, wie gut aufgebaut, wie geschlossen die übrige Materie behandelt ist. Soweit ich einen Überblick über das Ganze gewonnen habe, ist zu sagen: Die Abgrenzungen sind gelungen. Die Darstellung innerhalb eines Systems und die Darstellung der Abspaltungen, der Teilgebiete, ist plastisch herausgekommen. (Man vergleiche das Inhaltsverzeichnis über das gesamte Werk, das Seite V—VIII der 3./4. Lieferung abgedruckt ist.) Wichtige Teile fehlen noch, wie Preisregulierung, Förderung der Produktion, Arbeitsrecht und Sozialrecht usw. Wie Lautner bei Herausgabe der Lieferung 1/2 betont hat (vgl. meine Besprechung in dieser Z. 62, S. 147), will er auch in diesen folgenden Lieferungen das Funktionale herausarbeiten. Er bleibt nicht stehen bei System und Begriff. Er will zeigen, wie die Begriffe wirken. So sagt er beispielsweise S. 590, wo er auf die verschiedenen Lenkungsmethoden eingeht: „Wie schon die bisherigen Ausführungen zeigten, besteht die Technik der staatlichen Güterbewirtschaftung darin, durch Mittel der Lenkung auf deren Objekte einzuwirken. Sie ist hierbei in der Lage, sich verschiedenartiger Lenkungsmethoden zu bedienen.“ So unterscheidet er im folgenden die „einfache Lenkung“ von der „mehrfachen Lenkung“, welche letztere er bei der derzeitigen intensiven Güterbewirtschaftung als den Regelfall bezeichnet (596). Sie wird gekennzeichnet durch die Lenkung einer Mehrzahl von Objekten oder durch den Gebrauch einer Mehrheit von Lenkungsmitteln. Eine Kombination beider Lenkungsarten ist möglich. Dazu sagt er (S. 609): „Im Gegensatz zu einem solchen Zusammenwirken verschiedener Systeme, die, auf gleicher Ebene stehend, gemeinschaftlich eine einheitliche Beschränkung von Abgabe und Be-

zug schaffen, bewirkt andererseits die Vermischung von Lenkungssystemen verschiedener Intensität die Überlagerung des einen Lenkungsmittels durch die andere, gleichzeitig geltende Massnahme. So kann in eine Lenkung des Umsatzes nach dem Rationierungssystem eine Bezugskontingentierung dergestalt eingebaut werden, dass die Kontingentierung eine Verschärfung des grundsätzlichen Lenkungssystems darstellt.“ Dieses Beispiel soll zeigen, wie begrifflich klar auch das Gebiet der Wirksamkeit aufgebaut ist und wie damit dem Praktiker eine treffliche Handhabe geboten wird.

Und dieser praktische Gesichtspunkt verkörpert sich am augenscheinlichsten in dem Register der Erlasse, das S. XIII bis XXVI vorgelegt wird. Es ist vollständig durchgeführt bis in die ersten Monate des Jahres 1944 und zeigt (soweit Stichproben ergeben haben) grösste Genauigkeit. Die bearbeiteten Erlasse sind nach Band und Seitenzahl der Eidg. Gesetzessammlung geordnet und machen ein Auffinden der Quelle leicht.

Auch ein Sachregister (S. XXVII—LXII) ist ausgearbeitet worden mit gut disponierten Haupt- und Unterabteilungen, wie z. B. beim Worte Bezugsberechtigung (öffentlich-rechtliche): Gewährung: generelle, individuelle, höchstpersönliche, gruppenmässige; Inhalt: bei Vorratsbesitz, historische, Ausschluss. Auch in diesem praktischen Bereiche siegt die gute Systematik.

Ein letztes: Lautner versucht überall den Sinn, den oft nicht leicht verständlichen, der Erlasse dem Leser und Bearbeiter vor Augen zu führen. So erklärt er da, wo er ganz allgemein von der Wirtschaftslenkung redet, ihr Ziel liege in der Deckung der Bedürfnisse der Volksgemeinschaft wie des einzelnen, so gut es der kriegsbedingte Mangel der Güter gestatte. Es kämpfe nicht die staatliche Macht gegen das Individuum, sondern alles sei vom Motto getragen: Güterbewirtschaftung ist Landesversorgung, nicht Vorenthaltung. Durch das ganze Werk geht dieser feine, erkennende Zug. Der Verfasser versucht alle die notwendigen Eingriffe, ja Härten, vom Standpunkt des kriegsbedingten Wirtschaftens und vom Standpunkt des gerechten Verhaltens aus zu erklären. Und damit ist viel gewonnen für Volk und Staat.

Prof. Hans Fehr, Bern.

Meyer, Dr. Manfred: Ausgewählte Fragen der Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen. Diss. Zürich 1944. (Lindenhof-Verlag.) 188 S.

Die Zahl der Studien über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen steht bald im umgekehrten

Verhältnis zur praktischen Bedeutung dieses Rechtsinstitutes. Die bisherigen Allgemeinverbindlicherklärungen betrafen mehrheitlich Verbandsvereinbarungen über die Ausrichtung von Teuerungszulagen, also nur einen kleinen und vorübergehenden Ausschnitt aus dem Arbeitsverhältnis, und die vollständigen Gesamtarbeitsverträge, die bis heute allgemeinverbindlich erklärt wurden, verteilen sich sehr ungleich auf die Kantone, da diese dem Institut nicht die gleichen Sympathien entgegenbringen. Es ist auch bekannt, dass die Industrie dem Gesamtarbeitsvertrag und der AVE mehr Widerstand macht als das Gewerbe, und Meyer behauptet sogar (S. 30), dass die AVE als Mittel des sozialen Ausgleiches der Dynamik der wirtschaftlichen Expansion weniger entspreche als dem Sicherungsgedanken, der bei der Arbeitnehmerschaft und dem gewerblichen Mittelstand verbreitet sei. Schon hier muss man sich aber mit Burckhardt, Börlin, Thalmann und andern daran erinnern, dass es durchaus widerspruchsvoll ist, wenn der Erlass objektiven Rechtes von der Initiative privater Verbände, je nachdem es sich um den einen oder andern Wirtschaftszweig handelt, entgegengesetzte Tendenzen haben. Hingegen ist zuzugeben, dass Gesamtarbeitsvertrag und AVE, gerade weil sie systemwidrige Zwitter in unserer Verfassung und Rechtsordnung sind, eine gute Schule für tüchtige Doktoranden bedeuten, zu denen offenbar auch der Verfasser der vorliegenden Arbeit gehört.

Es ist Meyer gelungen, alle wichtigen Rechtsfragen herauszuschälen. Seine Arbeit ist wohldurchdacht und steht weit über dem Durchschnitt der Dissertationen, fordert aber gerade darum oft zum Widerspruch heraus. Wenn z. B. wirklich eine möglichst gleichmässige Verteilung der materiellen Güter geboten ist, die ungleiche Verteilung sich aber unter der Herrschaft der freien Konkurrenz nicht vermeiden lässt (S. 14), kann doch der Zusammenschluss der schwächern Arbeitsmarktpartei in Verbänden nicht als Abhilfe, als Erfüllung des Postulates der gleichmässigen Güterverteilung aufgefasst werden, sondern nur als eine historische Reaktion. Oder wenn bei der AVE die Behörde auf die Überprüfung ganz bestimmter Voraussetzungen beschränkt ist, der positive Inhalt des verbindlich zu erklärenden Vertrages dagegen von den unverantwortlichen privaten Verbänden unter Ausschluss der Behörde festgelegt wird, so unterscheidet sich die AVE grundsätzlich von jeder Form staatlicher Gesetzgebung, auch von der Verordnung; wenn Meyer aber ein Bild braucht und die AVE als Vertrag zwischen beiden Gesamtarbeitsvertragsparteien und der Regierungsbehörde als Vertreterin der Allgemeinheit bezeichnet (S. 56), so ist das keine fruchtbare Synthese,

ja nicht einmal eine Behebung des Widerspruches, der im Institut liegt, sondern eine Vertuschung jenes grundlegenden Unterschiedes. Noch viel weniger gefällt mir, dass der Autor das Dilemma, dass ein Vertrag nach einer andern Methode auszulegen ist als ein Gesetz und dass man nicht weiss, welche dieser Methoden für den Zwitter „allgemeinverbindlicher Vertrag“ angebracht ist, dadurch beheben will, dass er kurzerhand beide Methoden als anwendbar erklärt (S. 75). Und wenn diese Methoden zu gegenteiligen Ergebnissen führen? Beim Gesamtarbeitsvertrag wird Privaten eine eminent öffentliche Aufgabe anvertraut, die Gesetzgebung; bei Behandlung dieses neuen Feudalismus (S. 79) hätte sich eine wesentlich kritischere Einstellung aufgedrängt, denn dieser neue Feudalismus ist eine allgemeine und z. T. sehr bedenkliche Erscheinung; ein ganz und gar nicht als wirtschaftsliberal verdächtiger Zeuge wie Prof. Lorenz hat ausgeführt, dass das Verbandswesen dringend einer öffentlich-rechtlichen Regelung bedürfe, dass es also nur dann verantwortet werden kann, den Tarifvertrag zum Ausgangspunkt für die Weiterbildung des Verbandswesens zu machen, wenn dieser aus der privatrechtlichen Sphäre herausgenommen wird (Festgabe der Universität Freiburg i. Ü. für die Jahresversammlung 1943 des Schweizerischen Juristenvereins, S. 315 ff.). Dass die Verbände, als private belassen, gewissermassen gleichwohl in ihre öffentlich-rechtliche Verantwortlichkeit hineinwachsen, ist eine Illusion. Meyer zitiert das Wort von Jöhr (S. 93), dass der Staat Herr der Lage bleibe, der neuen Entwicklungen ins Auge blicke, dass aber derjenige von ihnen beherrscht werde, der sich vor ihnen verschliesse; es scheint jedoch, dass trotz des Bundesratsbeschlusses über die AVE unser Staat ganz und gar nicht allen staatsrechtlichen Konsequenzen des Verbandswesens und seiner Heranziehung zu staatlichen Aufgaben „ins Auge geblickt“ habe. Auch bei Behandlung des Verhältnisses der AVE zur Rechtsgleichheit, zur Gewaltentrennung und zum föderativen Prinzip wäre die kritische Einstellung angemessener gewesen; dass die Gesamtarbeitsverträge und ihre AVE mit der Rechtsgleichheit harmonieren, kann ohne Verwässerung des schweizerischen Gesetzesbegriffes m. E. nicht behauptet werden. Andere Leser werden aber vielleicht das Bestreben des Verfassers billigen, sich im Gegensatz zu Prof. Burckhardt, Dr. Börlin und Frau Dr. Thalmann positiv zu dem merkwürdigen Mischding einzustellen, das ein allgemeinverbindlicher Vertrag ist. Auch mag zugegeben werden, dass die Elemente, die unsere politische und wirtschaftliche Verfassung zu sprengen geeignet sind, weniger in der AVE als schon im Gesamtarbeitsvertrag enthalten sind.

Vorzüglich sind die Kapitel, die sich mehr der Auslegung der positivrechtlichen Bestimmungen zuwenden, z. B. diejenigen über das Verhältnis von Gesamtarbeitsvertrag und AVE und über die Friedenspflicht. Zu den Erörterungen über die Pflicht der für die AVE zuständigen Behörde, für den Vorrang des zwingenden (auch kantonalen) Rechtes zu sorgen, wäre beizufügen, dass die Prüfung nur eine vorläufige ist; nachdem einmal eine AVE erteilt ist, kann gleichwohl das Bundesgericht eine zwingende staatliche Bestimmung als dem Gesamtarbeitsvertrag vorgehend behandeln, und es hat das auch schon wiederholt getan (vgl. z. B. für das Fabrikgesetz BGE 70 I, S. 123); das öffentliche Arbeiterschutzrecht auch der Kantone soll auch nach der Erteilung der AVE niemals dieser weichen müssen.

Dr. H. Huber, Bundesrichter.

Beiträge zum Wirtschaftsrecht. Festgabe für den Schweiz. Juristentag 1944 in St. Gallen. St.-Galler wirtschaftswissenschaftliche Forschungen, hg. mit Unterstützung der Stiftung für wissenschaftl. Forschung der Handels-Hochschule St. Gallen. Band 3. 1944. (Fehrsche Buchhandlung.) 336 S. 15 Fr.

Der letztjährige Juristentag in St. Gallen wurde in erfreulicher Weise bereichert durch eine literarische Festgabe, wie sie sonst nur Universitäten zu bieten vermögen. Die Juristische Abteilung der St.-Galler Handels-Hochschule hat in Verbindung mit dem sanktgallischen Juristenverein, unterstützt vom regsamem Verlag der Fehrschen Buchhandlung, es unternommen, einen stattlichen Band mit 13 Beiträgen, meist zu irgendeiner Frage des Wirtschaftsrechts, herauszugeben. Damit hat die alte Kulturstätte gewagt, es den Universitätsstädten der Schweiz gleichzutun. Der reiche Inhalt der Festgabe nötigt dazu, uns mit einer kurzen Übersicht zu begnügen, ohne kritisch auf den Wert der einzelnen Beiträge einzutreten. Die Autoren folgen sich in alphabetischer Reihenfolge.

Den Reigen der wissenschaftlichen Beiträge eröffnet alt Kantonsgerichtspräsident Dr. Hermann Becker mit „Gedanken zu einer privaten Angestelltenversicherung mit Freizügigkeit“, de lege ferenda gewiss eine beachtliche Auseinandersetzung; die neue Versicherungsart bedingt eine Mehrbelastung sowohl der Versicherungsnehmer (Unternehmer) als auch der Versicherten (Angestellten); möglich ist aber doch auch eine Anpassung an bestehende Fürsorgeeinrichtungen. — Es folgt eine juristische Abhandlung des Lektors an der Handels-Hochschule Redaktor Dr. Carl Doka über „Das internationalrechtliche Problem beim gerichtlichen Forderungsnachlass“. Geprüft werden

die internationalrechtlichen Verhältnisse beim einfachen Nachlassvertrag, beim Nachlassvertrag mit Vermögensabtretung, bei anderen Arten der Gläubigerbefriedigung, bei Zahlungsaufschub, Stundung usw. Erinnert wird zum Schluss an die Projekte zu internationalen Konventionen, durch welche diese Schwierigkeiten überwunden werden sollten (Haager Konferenzen von 1894 bis 1927, Schweizer Gruppe der International Law Association, Institut de Droit international). Der Verf. befürwortet für die Schweiz den Weg zweiseitiger Spezialverträge. — Als Dritter berichtet uns Nationalrat Dr. Thomas Holenstein über „Das Bankensanierungsrecht nach dem Bankengesetz und nach dem Bundesratsbeschluss von 1936 über die Sanierung von Banken“. Deutlich wird besonders geschildert das krisenbedingte Sonderrecht des BRB und die vom Kommissär zu ergreifenden ausserordentlichen Massnahmen (Fälligkeitsaufschub, Stundung, Nachlassverfahren, Gläubigergemeinschaft bei Anlehensobligationen). Eine Neuregelung steht in Aussicht, da die bisherige nicht zu befriedigen vermochte, worüber der sachkundige Verf. sich noch kurz äussert. — Der derzeitige Rektor der Handels-Hochschule, Prof. Dr. Walter Hug, bringt einen wertvollen Beitrag über „Die Einwirkung von Schuldbetreibung und Konkurs auf das Dienstverhältnis“. Der Verf. ist bekanntlich Spezialist im Dienstvertragsrecht. Er behandelt hier besonders die Wirkungen des Konkurses des Dienstherrn. — Advokat Dr. Richard Iklé schildert die „Entwicklungstendenzen des gewerblichen Rechtsschutzes“, besonders den Gegensatz der Tendenzen von Liberalismus und Kollektivismus, die Geistesguts-Wettbewerbstheorie und die Theorie vom Unternehmer-Goodwill. — Dozent Dr. Walter Im Hof betrachtet „Die steuerrechtliche Erfassung der Wertschriften bei den natürlichen Personen“; er prüft dabei vor allem die verschiedenen technischen Mittel zur Erfassung. Mit gutem Recht beklagt er die zunehmende direkte Besteuerung durch den Bund. — Privatdozent Dr. Ed. Nägeli prüft in der Abhandlung „Die Kartelle in der Wettbewerbsordnung“ die Auswirkungen des Kartellboykotts und der Preisunterbietung, sowohl vom rechtssoziologischen als vom rechtsdogmatischen Standpunkt aus, und stellt fest, dass das seither angenommene Bundesgesetz über den unlautern Wettbewerb keine umwälzenden Neuerungen zu bringen vermöge, obwohl es gewissen Auswüchsen steuere, aber doch auch den Kartellgedanken stärke. — Prof. Dr. Hans Nawiasky behandelt unter dem Titel „Die Betriebs- und Berufsgemeinschaft als Rechtsproblem“ diesen Fragenkomplex vom juristischen Standpunkt, welcher der für die Schweiz typischen Einstellung eines „konservativen Fortschritts“ entspreche. Die

persönliche Arbeitsgemeinschaft der wirtschaftlich Verknüpften zähle nicht bloss zum Sachen- und Obligationenrecht, sondern weitgehend auch zum Personenrecht. Für die Betriebsgemeinschaft sei obligatorisch nach dem Fabrikgesetz die Arbeitsordnung; Gesamtarbeitsverträge seien eine notwendige Ergänzung, und nach freiem Belieben sollten auch Arbeiterkommissionen vereinbart werden. Für die Berufsgemeinschaft kommen in Frage die Fachverbände, Gesamtarbeitsverträge oder Gesamtverträge und Berufskörperschaften. Ansätze zum weiteren Ausbau erwartet der Verf. von den geplanten Wirtschaftsartikeln der BV und von einem Bundesgesetz über die Arbeit in Handel und Gewerbe (parallel zum Fabrikarbeitsgesetz). — Lektor Dr. Pierre Renold unterwirft die Frage einer Prüfung, ob im kriegswirtschaftlichen Strafrecht Analogieschlüsse statthaft seien; er warnt vor diesen letztern und bringt Beispiele von Fehlentscheidungen auf Grund von Analogien. — Lektor Dr. Willi Rigoleth, Vorsteher der kantonalen Steuerverwaltung, behandelt „Das Institut der Verrechnung und Rückerstattung in der eidg. Verrechnungssteuer“. Dankbar nehmen die erschöpften Steuerzahler Kenntnis von dieser neuesten Geheimwissenschaft mit ihren Schwierigkeiten technischer und auch juristischer Natur. Dr. Rigoleth gibt zu, dass die Erwartung der Vereinfachung ein Vorschusslob sei, das hier genauerer Prüfung unterworfen wird. — Die beiden folgenden Autoren behandeln Fragen des Arbeitsrechts: Dozent Dr. Paul Steiner, der Gerichtsschreiber („Das Schweigen des Arbeitnehmers“), und Dr. Gottlieb Vetsch, der Präsident des städtischen Arbeitsgerichts („Prozessuale Fragen in Arbeitsstreitigkeiten“), liefern interessante Beiträge zu allerlei Spezialfragen. — Den Abschluss des Bandes macht alt Kantonsgerichtspräsident Dr. Willy Wegelin mit einer Studie „Zum Begriff des Exportmusters“. Das Bundesgericht stellte sich bisher bei der Begriffsbestimmung, entsprechend dem Territorialprinzip des Musters, auf das Inlandsrecht. Der Verf. weist nun an Hand des Beispiels der Stickereiindustrie nach, dass für „Exportmuster“, die ausschliesslich für den Export bestimmt sind, auch auf ausländische Begriffsbestimmungen abgestellt werden sollte.

H.

Gelpke, Dr. A. (Rechtsanwalt und Revisor, Winterthur): **Clearing und Devisen.** Kurs- und Kontingentierungsfragen. Für die schweizer. Praxis beantwortet. Zürich 1940 (Polygr. Verlag AG.). 321 Seiten.

Eine für die Praxis bestimmte Übersicht, mit brauchbaren Angaben, Verzeichnis der am Clearingverkehr beteiligten Staaten.

Literaturübersicht, Adressen für den Clearing- und Devisenverkehr.

Burckhardt, Walter †: Die Organisation der Rechtsgemeinschaft. Zweite, neu durchgesehene und ergänzte Auflage. Zürich 1944. (Polygraph. Verlag.) 428 S. Fr. 29.15.

Dieses originelle, 1927 erschienene Buch des 1939 verstorbenen Berner Ordinarius für öffentliches Recht, das den Untertitel „Untersuchungen über die Eigenart des Privatrechts, des Staatsrechtes und des Völkerrechts trägt, ist mit einigen Ergänzungen auf Initiative des Sohnes, des Versicherungsmathematikers Dr. Hans Burckhardt in Bern, von Burckhardts Schüler, Dr. Arnold Gysin, Rechtsanwalt in Luzern, pietätvoll neu herausgegeben worden. Der Herausgeber bemerkt wohl zutreffend im Vorwort: „Das Buch ist kein ‚System‘, keine ‚allgemeine Rechtslehre‘ und keine ‚Rechtsphilosophie‘ in des Wortes eigentlicher Bedeutung. Es ist ein in dieser Art noch nie gemachter Versuch, die positive Rechtsordnung gedanklich zu durchdringen und aus dem Gedankengut unseres positiven Rechts die bleibenden Strukturzusammenhänge der Rechtsordnung zu gewinnen. Burckhardt will die Rechtsordnung als Ganzes vom Zusammenhang ihrer Teile aus begreifen und gelangt so z. B. zu seiner klassischen Lehre von der Rechtssetzung, Rechtsanwendung und Rechtserzwingung.“ Schon daraus ist das Originelle von Burckhardts Methode erkennbar. His.

Ryffel, Hans: Das Naturrecht. Ein Beitrag zu seiner Kritik und Rechtfertigung vom Standpunkt grundsätzlicher Philosophie. Berne 1944 (Herbert Lang & Cie.).

Une lecture ardue. D'abord au sens tout matériel: le livre est broché de telle sorte qu'il ne veut pas rester ouvert à plat sur une table. Intellectuellement ensuite, l'ouvrage est rendu difficile par son style et par sa terminologie. Voyez, à la page 10, pour choisir un exemple entre plusieurs, la phrase inutilement embrouillée „Wenn wir selbst...“ par laquelle l'auteur essaie de nous faire comprendre le sens que lui-même donne au mot „Droit naturel“! Se prévalant d'une doctrine philosophique qu'il appelle „die universale Verhaltenslehre“, dont il avoue lui-même qu'elle ne fournit pas encore les „catégories précises nécessaires“ (p. 20), Ryffel remplace les concepts traditionnels de la science du Droit par des expressions nouvelles, compliquées et peu claires, que le plus souvent il ne définit pas. Il parlera d'impératifs au lieu de normes. A chaque page, il est question d'anticipation, ce qui semble revenir à „mesure absolue, absoluter Massstab“

(p. 111). Cet „absoluter Massstab“ serait d'ailleurs autre chose qu'un „Kriterium“ (p. 71), sans qu'aucun de ces termes soit clairement expliqué. L'ordre juridique (Etat et Droit) prend le nom de „sphère politique“ (p. 19), et la législation positive est affublée de ce déguisement: „Inbegriff massgeblicher sozialer Verhaltensentwürfe“! (p. 25). Comme les notes mêmes ne donnent pas les éclaircissements nécessaires (voir, par exemple, la note 7 p. 135, où on se borne à dire que la nature du Verhaltensentwurf „résulte de nos développements“), le lecteur est maintenu dans un brouillard presque continu, qui ne laisse pas d'être déprimant.

Bien que l'auteur soit avocat, cette thèse (car il s'agit d'une thèse de doctorat) vient de la Faculté des Lettres. Il nous sera permis d'exprimer le vœu que les penseurs du dehors qui s'occupent des choses du Droit — même du Droit naturel — veuillent bien recourir aux expressions, qu'avec beaucoup de peine et non sans fruit, la jurisprudence a forgées et consacrées dès longtemps.

Sous cette forme rébarbative, Mr. Ryffel nous présente une œuvre qui n'est pas sans intérêt. Il a voulu apporter sa contribution à la critique et à la justification du Droit naturel. Et, à la page 38, il donne cette bonne définition: le Droit naturel est „un Droit qui n'a pas besoin d'autre justification parce qu'il est lui-même fondement et mesure de tout Droit“. Quant au problème qui va l'occuper, c'est celui du Droit positif juste, c'est-à-dire le problème de sa congruence avec le Droit naturel (puisque ce dernier est lui-même fondement et mesure). En son langage peu heureux, l'auteur formule ce problème ainsi: „Wie können absoluter Massstab und aktuell wirkliche Massgeblichkeit miteinander verbunden werden?“ (p. 40.) Nous demandons: l'„aktuell wirkliche Massgeblichkeit“ est-elle autre chose que l'„Inbegriff massgeblicher sozialer Verhaltensentwürfe“? Ces mots barbares signifient-ils autre chose que le Droit positif et appliqué?

La première partie du programme est remplie de façon intéressante. On montre d'abord — et fort bien — l'insuffisance de la position philosophique des divers positivismes juridiques, en y comprenant les conceptions relativistes. Mr. Ryffel passe ensuite à l'étude des doctrines qui estiment pouvoir poser des maximes générales et absolues de Droit naturel, valant indépendamment des temps et des lieux. Il appelle ce Droit naturel „abstrakt-allgemeines“, et il affirme: „Les maximes suprêmes du Droit naturel n'ont pas, ne peuvent pas avoir, de validité universelle“ (allgemeine Gültigkeit, p. 57). On reconnaît ici l'opinion de Burckhardt. L'exposé qu'en fait Ryffel est instructif, mais ne

saurait la rendre convaincante. Ryffel oppose ensuite à la doctrine du Droit naturel, abstrait et général, celle du Droit naturel qu'il appelle „konkret-individualisierendes“ : le critère de vérité du Droit ne résulterait par d'une norme impersonnelle, mais serait à prendre dans la règle concrètement posée, dans l'affirmation même de Droit positif. Ajoutons (sinon cela deviendrait totalement absurde) : pourvu que cette affirmation émane d'une personne ou d'un groupe sacrés comme privilégiés à cet égard : Führer, Gemeinschaft, Volksgeist. La tendance de cette doctrine ressort assez de cette citation que rapporte Ryffel : „Nach dem neuen Naturrecht steht jedem Deutschen das natürliche Recht in die Seele geschrieben“ (p. 95). Ryffel voit et démontre la contradiction évidente, inhérente à de pareilles pauvretés philosophiques : ne leur fait-il pas beaucoup d'honneur en leur consacrant près de trente pages ?

Mr. Ryffel enfin ne se contente pas non plus d'une „Naturrechtsidee“, sans contenu matériel, et définie comme simplement formelle, ce qu'ont enseigné Stammler et Burckhardt (voir p. 110, 116 à 118). Pourtant, lui aussi recourt à la notion de „Naturrechtsidee“, mais en disant qu'il la faut comprendre tout autrement. Comment donc la comprendre ? Ici on passe, sans que ce passage soit assez marqué, de la critique des théories des autres, à l'exposé de celle de l'auteur et, il faut bien le dire, on rentre quelque peu dans le brouillard.

Une double affirmation cependant est claire et tout à fait essentielle pour l'auteur, car elle est maintes fois répétée : d'une part il y a une mesure absolue et transcendante du Juste (absoluter Massstab) ; mais d'autre part elle est à ce point transcendante (p. 118) qu'elle est „hétérogène“ à la réglementation positive (wirklicher Verhaltensentwurf, p. 66), qu'il y a entre elles „discrepance foncière“ (p. 111), „différence radicale“ (p. 116) qu'il faut les tenir „radicalement séparées“ (p. 114), de telle sorte que la „sphère politique“ est éloignée du Juste absolu de manière „infranchissable“ (unüberbrückbar, p. 41). S'il en est ainsi, ce Juste absolu n'est-il pas pour nous comme n'existant pas ?

Mais non, car Mr. Ryffel affirme aussi que l'homme doit établir un „rapport“ avec le Juste absolu (p. 118). Mais alors, quel rapport ? Par le travail de l'intelligence ? Par la logique de l'effort rationnel ? Surtout pas ; car ainsi on reviendrait au raisonnement fondé sur des maximes générales, dont la validité absolue a été contestée. Comment donc se référer à cet absolu transcendant ? L'auteur répond : par la „conscience individuelle“ ; chacun doit „juger en conscience devant Dieu si le Droit positif est valide“ (verbindlich, p. 120). Mais comment la „conscience“

individuelle opère-t-elle? Il semble par intuition, par l'intention de réaliser le juste, par l'amour (p. 121). On le voit, le Droit naturel n'est pas tant „vérité“ objective, en dehors de l'homme que, dans l'homme intérieur, une juste et bonne disposition de son âme. Que reste-t-il à faire à la Science du Droit? „La théorie, dit notre auteur, n'a aucune prescription directe pour la pratique“ (p. 123). La théorie conserve-t-elle alors quelque utilité? Est-elle même possible?

En somme, cette conception du „Droit naturel“ (si je l'ai bien comprise, ce que je ne garantis pas) rejette énergiquement tout intellectualisme objectif, et essaie de trouver le critère du Droit juste, tout en désespérant d'y complètement réussir, dans le spontané, l'instinctif, le sentimental, le subjectif. Cette philosophie est conforme au goût de notre temps, follement antirationnel. Je suis loin d'y adhérer, j'en vois trop l'erreur et le danger.

Cela ne m'empêche pas d'apprécier l'effort et l'érudition de cet ouvrage. Les idées y abondent; si elles ne sont point en leur forme arrivées à parfaite maturité, si elles sont entourées d'une coque vraiment dure, elles sont de nature à enrichir et à stimuler la pensée juridique.

Prof. F. Guisan, Lausanne.

Manser, Gallus M. (O. P.): „Das Naturrecht in thomistischer Beleuchtung“. Thomistische Studien, II. Band. Freiburg in der Schweiz 1944 (Verlag der Paulusdruckerei).

Professeur honoraire de l'Université de Fribourg, le R. P. Manser est un vétéran de la science et de l'enseignement académique. Aussi le livre dont nous rendons compte, fruit d'une vaste érudition et de méditations profondes, porte-t-il la marque d'une longue expérience didactique. On ne saurait rendre plus accessible une matière difficile. Elle nous est présentée en une langue simple et claire, dans un ordre si rationnel que l'esprit est naturellement conduit aux plus hauts sommets, jusqu'à Dieu comme source de tous droits et de tous devoirs. Les premiers chapitres (ou articles) abordent le sujet pour ainsi dire de l'extérieur, discutant le „pro“ et le „contra“ du Droit naturel. Puis, on pénètre à l'intérieur du concept, on en montre l'immutabilité, l'essence et les premiers principes; on le rattache à la „lex aeterna“ qui est la Sagesse Divine gouvernant le monde. Chemin faisant, on aborde quelques questions plus particulières: faut-il séparer le Droit de la Morale (article 4)? la sanction est-elle un élément essentiel du Droit (art. 10)? Comment la loi naturelle est-elle promulguée (art. 11)? Sans abandonner le point de vue strictement thomiste, l'auteur cite avec courtoisie et bienveillance les

opinions contraires des penseurs qui viennent d'autres horizons; les idées d'Eugène Huber et de Walter Burckhardt font fréquemment l'objet d'un utile examen.

La position de la philosophie thomiste est trop fixe et trop connue pour qu'il soit nécessaire de la résumer ici. Le livre du R. P. Manser n'apporte pas et ne pouvait pas apporter beaucoup d'imprévu, mais il donne des précisions précieuses. Sont particulièrement réussis les chapitres centraux qui démontrent la pérennité du Droit naturel, qui l'ancrent dans la nature rationnelle de l'homme, qui en dégagent les maximes fondamentales, lesquelles ont bel et bien un contenu matériel. J'accepte pour ma part cette „herrliche Tradition“, comme dit le P. Manser, et je considère comme lui que c'est une erreur de réduire le Droit naturel à une simple „Rechtsidee“ formelle (Stammler et Burckhardt), ou de n'admettre qu'un Droit naturel à contenu variable.

Cette définition du Droit naturel va à l'essence de la chose définie. Il resterait cependant à montrer quels développements elle implique. Là, les divergences sont possibles, même à l'intérieur du thomisme. Ainsi le P. Manser n'est pas d'accord avec Rommen sur le principe suprême d'où découleraient les propositions premières du Droit naturel; lui-même exprime comme suit ce principe suprême: „le Bien doit être voulu, le Mal évité“ (p. 81 et 84), tandis que Rommen s'en tiendrait à la vénérable règle „suum cuique“. Je ne prononcerai point entre eux. Par contre, je me permettrai de maintenir, contre le P. Manser, que la sanction est un élément essentiel, et pas accidentel, de toute règle juridique; le Droit naturel n'y fait point exception. La sanction en effet n'est pas la suite quasi automatique et mécanique de la violation de la règle; la sanction n'est pas autre chose que l'exécution d'une norme, norme secondaire, faisant un devoir au Prince de tenir la main au respect de la norme primaire. Dire donc que toute règle juridique est sanctionnée, cela revient à proclamer ce devoir du Prince par rapport à cette règle, et à placer celle-ci dans cet ensemble systématique de règles que nous appelons l'Ordre juridique. Il est clair que ce devoir du Prince existe aussi — qu'il existe surtout — à l'égard des premiers principes de Droit naturel, de sorte qu'en ce sens ces principes ne sont pas dépourvus de sanction. Cette conception de la sanction a l'avantage, non certes de „séparer“, mais de „distinguer“ logiquement ces deux parties de l'éthique: le Droit et la Morale, les règles morales étant celles que le Prince n'a pas le devoir d'imposer mais qui doivent être seulement conseillées. Cette distinction logique nécessaire ne me paraît pas suffisamment faite à l'art. 4.

Les catastrophes de notre temps, dit la préface, ont réveillé l'intérêt pour le Droit naturel. Certes il en est ainsi. Dans le chaos des revendications tumultueuses, des cris discordants et des combats acharnés, il y a un appel profond à une ferme doctrine liant les règles positives du Droit à la Justice des principes éternels. Témoignons notre reconnaissance au vénérable auteur d'avoir entendu cet appel, et d'y avoir répondu par un si bon livre du fond de sa retraite.

Prof. F. Guisan, Lausanne.

Gagnebin, Dr. Bernard (Genf): **Burlamaqui et le droit naturel**. Genève 1944 (Editions de la Frégate). 319 p.

Die welsche Schweiz hat bekanntlich durch drei Juristen erster Ordnung sich im Naturrecht des 18. Jahrhunderts Ruhm erworben: Jean Barbeyrac in Lausanne, Jean-Jacques Burlamaqui in Genf und Emer de Vattel aus Neuenburg. Während wir über Barbeyrac durch eine gründliche Studie von Prof. Philippe Meylan in Lausanne (zur 4. Jahrhundertfeier der Académie Lausanne 1937) und über Emer de Vattel ebenso durch eine schöne Monographie von Prof. Ed. Béguelin in Neuenburg (im „Recueil des Travaux“ für den Juristentag von 1929) unterrichtet sind, fehlte bisher noch eine kritische Bearbeitung des Genfers Burlamaqui. Diese Aufgabe hat nun in vorzüglicher Weise Dr. iur. Bernard Gagnebin (Conservateur des manuscrits à la Bibliothèque publique et universitaire) gelöst, indem er einen gediegenen Band von über 300 Seiten vorlegt. Der Verfasser hat sich seine Aufgabe nicht leicht gemacht; er prüft die Herkunft der naturrechtlichen Ideen seit der Antike und ihre Ausstrahlungen nicht nur auf das Rechtsleben, sondern auch auf die Moral, Metaphysik, Geschichte und Theologie. Damit gewinnen wir endlich ein abgerundetes Bild vom Wirken des Naturrechts in der welschen Schweiz; diese naturrechtliche Periode hat zweifellos dauernde Wirkungen auf die Geisteshaltung der Schweiz hinterlassen, und dies gerade zu einer Zeit, da in den Nachbarstaaten (Königreich Frankreich und Kleine deutsche Monarchien) die Veröffentlichung naturrechtlicher Werke unterdrückt oder verfolgt wurden, so dass unser Land als rettende Insel für das vielangefochtene Gedankengut sich hervortat. Diese Periode darf als die geistige Wiege des modernen Liberalismus und der modernen Demokratie bezeichnet werden. Burlamaqui gehörte zu der philosophischen Periode des Naturrechts, die von Grotius ihren Ausgang nahm. Sein nächster Lehrer war aber Barbeyrac, den Burlamaqui in Genf und wieder in Groningen gehört hat. Burlamaqui (geb. 1694) entstammte einer vornehmen Genfer Familie, die ursprünglich (1591) aus Lucca eingewandert war;

als Spross der Genfer Aristokratie war ihm ein leichter Aufstieg geebnet. Er wurde, nach Abschluss juristischer Studien, schon 1720 Professor an der Genfer Académie, musste aber, da er kränkelte, schon bald um Entlastung einkommen und nahm 1739 seinen Rücktritt, nachdem er ein Jahr zuvor Mitglied des Kleinen Rats und damit Rechtsberater der Regierung geworden war. Als Mann von feiner Kultur widmete er sich auch der Sammlung von Kunstwerken und förderte die Gründung der genferischen Zeichenschule. Seine schwache Gesundheit nötigte ihn zwar zu steter Schonung; er starb schon im Frühjahr 1748, bekannt als grosser Jurist, distingierter Magistrat und als schöne, edle Seele. Geblieben sind die Werke von J.-J. Burlamaqui, die einen enormen Einfluss auf das Denken seiner Zeit ausübten, da sie klar und verständlich geschrieben waren, namentlich seine beiden Hauptwerke: die „Principes du droit naturel“ und die postumen „Principes du droit politique“. Nach Burlamaquis Tod gaben andere Autoren noch weitere Schriften von ihm heraus, nämlich F. B. de Félice, eine „Suite du droit de la nature“ (1766—1768), wahrscheinlich Seigneux de Correvon die „Eléments de droit naturel“ (1775) und Jacob Vernes eine „Lettre à mylord Kilmory sur le mariage“ (1761). — Der Verfasser gibt im Hauptteil seines Bandes eine interessante Analyse der theoretischen Grundsätze Burlamaquis, auf die wir hier nicht näher eintreten können. Burlamaqui war Eklektiker und suchte diejenigen Grundsätze zur Geltung zu bringen, welche seiner Auffassung und derjenigen des endenden 18. Jahrhunderts am besten entsprachen. Genferische Eigenart ist die weitgehende Berufung auf den göttlichen Willen, z. B. im Kapitel über die Religionsgewalt des Souveräns. Zum Schlusse wird der bleibende Einfluss Burlamaquis geprüft. Seine Schriften wurden übersetzt und herausgegeben, ausser in der Schweiz, auch in Frankreich, England, den Vereinigten Staaten, Spanien, Italien, Holland, Irland und Deutschland. Daraus allein ist schon die grosse Nachfrage nach demselben erkennbar. Rousseau benützte sie wohl, wich aber in wesentlichen Punkten mit seinen eigenwilligen Konstruktionen von Burlamaquis Grundsätzen ab. In England macht Blackstone bei ihnen Entlehnungen, und in Amerika hatten sie schon in den 1770er Jahren Einfluss auf die Formulierung einzelner Kolonialverfassungen. — Ein Bildnis Burlamaquis ziert, neben andern Illustrationen, den wohlgelungenen Band; es sind feine, aristokratische Züge, die uns darin entgegneten, mit grossen, etwas müden und schwachen Augen und einem sensiblen Mund. — Dankbar legt man den inhaltsreichen Band aus der Hand; denn es bedurfte vieler Mühe und Anstrengungen, bis er da war; nun bildet er ein

Ehrenblatt in der Geschichte der schweizerischen Rechtsentwicklung.
His.

Schindler, Dietrich (Prof., Zürich): **Verfassungsrecht und soziale Struktur**. 2., unveränderte Auflage. Zürich 1944 (Schulthess & Co., A.G.). 162 S. Fr. 5.

Wenn dieses schlanke Büchlein, das erstmals im Jahre 1931 erschienen ist, eine zweite Auflage erleben darf, so lässt dies darauf schliessen, dass ein Bedürfnis danach vorhanden war; wer es wiederliest wird zugeben müssen, dass die darin behandelten Probleme an Aktualität seither nichts eingebüsst haben. Schliesslich sind es eben die wichtigsten Fragen sozialen und politischen Lebens, die hier nach einer wissenschaftlichen Methode betrachtet werden. Auf die Methodik legt der Verf. auch besondern Wert; er bekennt sich zum Denkverfahren, das vor ihm deutsche Staatsrechtslehrer zur Anwendung gebracht haben. Vielleicht hätte auch auf bemerkenswerte französische Soziologen zurückgegriffen werden dürfen. Das ganze Buch ist erfüllt von diesem redlichen Bemühen, die Ergebnisse der normativen und der soziologischen Untersuchung zu vereinigen und vor allem die Wichtigkeit der „ausserrechtlichen“, sozialen Momente in der Rechtsgestaltung zu betonen. Man kann der Erkenntnis des Verf. nur zustimmen, dass es nötig sei, das soziale Leben als „Ganzes“, als Einheit zu erfassen und nach seinen Strukturen und seinen Funktionen aufzulösen, und dass die inhaltlichen Momente des Rechtes die Erfüllung ethischer Forderungen und die Befriedigung vitaler Notwendigkeiten und Bedürfnisse seien. Weniger glücklich erscheint dabei das absolute Abstellen auf den Staat als den Begründer des Normcharakters allen Rechts (auch z. B. des katholischen Kirchenrechts), worin der Verf. der nicht unangefochtenen Theorie Walter Burckhardts folgt (S. 23). Fein ist die Beobachtung (S. 63 f.), dass das Recht nicht bloss Mittel zum Zweck, sondern nebenbei selbst auch Zweck sei. Wer so dieses Buch wieder durchgeht, wird vielleicht bedauern, dass der Verf. sich mit einer unveränderten Neuauflage begnügt hat, wo doch eine Überarbeitung auf Grund früherer reger Diskussionen interessant und auch eine Klärung mancher Begriffe (wie Polarität des Sozialen, Ambiance der Rechtsordnung u. dgl.) willkommen gewesen wäre. Dem schweizerischen Juristen bietet das Werk besonders erwünschte Erkenntnisse, da es (im V. Teil) die sozialen Grundlagen der liberalen und demokratischen Verfassungen, namentlich die Probleme der Freiheit, Gleichheit, öffentlicher Meinung u. a., untersucht. Der Verf. verrät aber auch gute Kenntnisse anderer Staaten, so der englischen und

amerikanischen Demokratien. So wird der Leser auch in dieser 2. Auflage dankbar ein Werk erkennen, das Zeugnis einer selbständigen Denkkraft ablegt und als Versuch einer wissenschaftlichen Objektivierung der sozialen und politischen Erscheinungen bemerkenswert ist. His.

Entscheide der strafrechtlichen Kommissionen des Eidg. Volkswirtschaftsdepartements 1939—1943. Arrêts rendus par les commissions pénales, etc.; Sentenze delle commissioni penali, ecc. Zürich 1944. (Schulthess & Co., A.G.) 310 S. Fr. 7.50.

Angesichts der tiefgreifenden Bedeutung, welche die Entscheide der strafrechtlichen Kommissionen des EVD besitzen, ist es von vornherein zu begrüßen, dass diese Sammlung ausgewählter Entscheide im Druck herausgegeben wurde, so dass die Öffentlichkeit eine gewisse Kontrolle über diese moderne Justiz erhält. Manche Bussentscheide lauten auf Beträge von mehreren tausend Franken oder waren für die Gebüssten in anderer Hinsicht schwer tragbar. Es soll hier keine Kritik an diesen Einzelentscheiden geübt werden; sie besitzen bisweilen geradezu rechtsschöpferische Kraft, da manche Kriegswirtschaftsvorschriften der Ergänzung oder authentischen Interpretation bedurften; einmal erfolgte allerdings auch ein Freispruch wegen „unklarer Redaktion“ der eidg. Verfügung (Nr. 88). Auch bei kleinen Fragen können oft äusserst wichtige Probleme zum Entscheid kommen, so etwa über die Feststellung des Unterschieds zwischen volkswirtschaftlich zu verantwortenden und nicht zu verantwortenden Verkäufen oder „Schiebungen“ (Nr. 75, 80), das Unterscheiden von zulässigem Vorrathalten und Hamstern (Nr. 76), die Gerüchtemacherei in der Presse (Nr. 55) u. a. m. Der Grundsatz „nulla poena sine lege“ wird z. B. nicht beachtet im Fall Nr. 105, wo aus der Vorschrift, dass ein Quantum Eier abzuliefern sei, gefolgert wurde, alte Hühner, die nicht mehr genügend legen konnten, hätten abgetan und durch legkräftige ersetzt werden müssen.

Eine Erleichterung in der Benützung wäre es, wenn die Sammlung nicht bloss chronologisch angeordnet wäre, sondern systematisch gegliedert würde nach der Art der verletzten Vorschriften (über Bewilligungen, Herstellungsart der Ware, Preisbildung, Verkaufsverbot oder -beschränkung, Verfahrensvorschriften usw.).

Wenn man auch dem Generalsekretär des EVD, Herrn Dr. h. c. E. Péquignot, Dank weiss für die Veröffentlichung dieser Sammlung, so wird man als Jurist doch das Gefühl des Unbehagens nicht los, wenn man sieht, wie durch die Judikatur

dieser administrativ bestellten Kommissionen und häufig ihrer Präsidenten oder einzelner Mitglieder als „Einzelrichter“ hier „Urteile“ von grosser Tragweite gefällt werden, wodurch die Grenze zwischen Justiz und Verwaltung verwischt und der Grundsatz der Gewaltentrennung verletzt wird. — Eine Fortsetzung der Sammlung ist vorgesehen. His.

Clerc, François (Prof., Neuenburg): **Grundzüge des Schweizerischen Strafrechts. Allgemeiner Teil.** Ins Deutsche übertragen von Dr. Eduard Steck. Basel 1943 (Verlag für Recht und Gesellschaft AG.). 215 S. 14 Fr.

Ein kurzgefasstes Lehrbuch, dessen französische Ausgabe bereits allgemein Anklang gefunden hat. Mit seiner streng systematischen Anordnung ist es vor allem für Studenten nützlich. In diesem allgemeinen Teil wird auch als selbständiger Abschnitt das „Sonderrecht der Jugendlichen“ behandelt.

de Skoda, Hedwige (Dr. en droit): **La répression internationale du Trafic illicite des stupéfiants.** Lausanne 1944 (Librairie Payot). 567 p. 14 Fr.

Die Verfasserin leitet ihre Arbeit ein mit einer Prüfung der historischen Entwicklung der Bekämpfung der Betäubungsmittel vor der Völkerbundsasera und behandelt dann die Gesetzgebung in den neun Staaten, welche solche Produkte fabrizieren, zu denen auch die Schweiz gehört. Im Anhang sind die einschlägigen Rechtsquellen abgedruckt. Die geltende Gesetzgebung wird vom sozialen Standpunkt aus scharf kritisiert und mehrfach als ungenügend bezeichnet.

Schnitzer, Dr. Adolf F.: **Handbuch des Internationalen Privatrechts.** Band I u. II, völlig neu bearbeitete und erweiterte Auflage. Basel 1944 (Verlag für Recht und Gesellschaft). Zus. 113 S.

Der Verf. wünscht in dieser Neubildung seines in 1. Auflage im Jahre 1937 erschienenen Werkes, dass namentlich in der Schweiz seine Theorie von der Anknüpfung des anzuwendenden Rechtes an den charakteristischen Inhalt des internationalen Tatbestandes sich durchsetze. Die Schweiz biete durch ihre interkantonalen Fälle zwischen Kantonen eine grössere Gelegenheit zur Stellungnahme zu den hier aufgeworfenen Problemen, und die gesunde schweizerische Rechtsprechung sei auch bereits zu brauchbaren Ergebnissen gelangt, bedürfe aber, statt des Gesetzes von 1891, eines vorbildlichen zeitgenössischen Gesetzes. H.

Oftinger, Karl (Prof., Zürich): **Vom Handwerkszeug der juristischen Schriftstellerei.** Zürich 1944 (Schulthess & Co., A.G.). 142 S. Fr. 4.80.

Ein instruktives Büchlein für alle, die sich mit juristischer Produktion befassen müssen, eigentlich eine Anleitung zur Technik der Abfassung juristischer Abhandlungen, gedacht vor allem für Studenten, die an eine Dissertation herantreten müssen. Zuerst behandelt der Verf. die Materialien (Gesetz, Literatur und Judikatur), dann in einem zweiten Abschnitt die Fragen der Gestaltung einer jurist. Abhandlung. Das Büchlein steckt voll trefflicher Ratschläge. So gibt es eine Anleitung zum Gebrauch der üblichen Abkürzungen, tadelt aber auch den allzu häufigen Gebrauch als eine Erschwerung des Lesens (S. 65, 129). Dass der Gebrauch von Anmerkungen mit leiser Ironie „wissenschaftlicher Apparat“ genannt wird (S. 121), hat uns überrascht; zur Ironie ist hier wirklich kein Anlass vorhanden. Zutreffend lehnt der Verfasser „neudeutsche“ Geschmacklosigkeiten ab (S. 127); er hätte auch neu- und altschweizerische noch nennen können. Eigentlich gehören die Ausführungen des 2. Abschnittes an den Anfang, anschliessend dann die technischen Ausführungen über die Behandlung der Materialien mit all dem vielen Detail. Anzuraten wäre auch eine kurze, leicht zu zitierende Gestaltung der Titel der Abhandlungen. Ob es empfehlenswert ist, die Absätze von Gesetzesstellen kurz mit römischen Ziffern zu zitieren, unter Weglassung von „Abs.“, möchten wir bezweifeln (S. 23). Zum Beherzigenswertesten dieser kleinen Anleitung zähle ich die Ausführungen über die Sprache (S. 123 ff.), von welcher vor allem Einfachheit und Klarheit gefordert wird. Im Verzeichnis der Abkürzungen finden wir einige überflüssige, so z. B. Ger = Gericht, Schr. = Schrift, Stud. = Studien, Ver. = Verein. Wir empfehlen aber das Büchlein bestens den Studenten, aber auch den Dozenten und übrigen Autoren. His.

Mossa, Lorenzo (prof., Pisa): **Diritto commerciale.** Parte prima e seconda. Roma, Milano, Napoli 1937. Società editrice libreria. 2 vol. 769 pag. Prezzo Lit. 75.—.

Prof. Lorenzo Mossa ist längst als ein führender Handelsrechtler bekannt; den Basler Juristen hat er sich vor dem Kriege mit Vorträgen vorgestellt. Er bedurfte zu seiner Empfehlung nicht des Hinweises auf seine Freundschaft mit Carl Wieland. Die Hörer lernten ihn sofort als klugen, ideenreichen Gelehrten kennen. Seinen Studenten in erster Linie, als den Männern der Zukunft, schrieb er sein zweibändiges Handelsrecht (*Diritto commerciale*), das von einer gewaltigen Belesenheit und Be-

wandertheit zeugt; auch deutschsprachige Literatur (z. B. C. Wielands Handelsrecht und Gierkes Genossenschaftstheorie) wird oft zitiert. Der I. Band enthält drei Teile: über das Handelsunternehmen, die Handelsgesellschaften und die Handelsverträge und -geschäfte. Im II. Band werden die Wertpapiere (besonders Wechsel), das Seerecht und das Falliment behandelt. In präziser, juristisch klarer Sprache gibt Mossa bedeutende und anregende Erläuterungen, die bei der weitgehenden internationalen Übereinstimmung handelsrechtlicher Begriffe auch in der Schweiz mit grossem Nutzen beachtet und verwendet werden können. Die Ausbildung unseres modernen Handelsrechts geht ja historisch grossenteils auf italienische (und französische) Vorbilder zurück. Obwohl Mossa die Materie nicht in erster Linie rechtshistorisch behandelt, so ist doch seine Heranziehung der Literatur aus romanischen Ländern sehr förderlich; wir stossen hier auf Zitate italienischer, französischer, spanischer, deutscher, schweizerischer usw. Autoren. Von den Handelsgesellschaften vertritt Mossa die Auffassung, sie seien, im Gegensatz zur bürgerlichen Gesellschaft, stets eine juristische Person. His.

Boehmer, Gustav (Prof., Freiburg i. Br.): **Die Vermögensverfassung des deutschen „Hauses“**. Nr. 7 der Schriften der Akad. für Deutsches Recht. München/Berlin 1943 (C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung). 99 S.

Diese Studie, die vor allem dem deutschen Erbhofrecht und der deutschen Heimstätte sowie dem italienischen Patrimonio familiare gewidmet ist, behandelt rechtsvergleichend auch die schweizerische Gemeinderschaft und die schweizerische fortgesetzte Gütergemeinschaft.

Festgabe Hans Nabholz zum 70. Geburtstag. Aarau 1944 (H. R. Sauerländer & Co.). 196 S.

Festgaben zu runden Geburtstagen sind nicht ohne weiteres ein wissenschaftliches Bedürfnis, und Andreas Heusler, unser verehrter Vorgänger in der Redaktion dieser Zeitschrift, sparte kräftige Worte nicht über diese Unsitte, wohl in der Meinung, sie bildeten nur allzu oft Huldigungen an eitle Jubilare und Sammlungen von mehr oder weniger wertlosen Nebenarbeiten, die ebenso gut hätten ungedruckt bleiben können (falls man nicht auch einem „Misthaufen“ eine nützliche Funktion zuerkennen will). Um so freudiger wird man eine Festgabe wie die vorliegende begrüßen, welche einem um die Geschichtsforschung verdienten Gelehrten dargebracht wird, und zwar wenige, aber durchwegs gediegene, wertvolle Beiträge enthält. Die Juristen interessiert

in erster Linie die Arbeit des um dieses Buch in erster Linie bemüht gewesenen Staatsarchivars Dr. Bruno Meyer (Frauenfeld), „Die Durchsetzung eidg. Rechts im Thurgau“, eine „Studie zum Verfassungsrecht der Eidgenossenschaft des 15. Jahrhunderts“. Die überaus verwickelten öffentlichrechtlichen Verhältnisse des Thurgaus weiss Meyer unter Heranziehung neuer Quellen, namentlich der Huldigungseide der Thurgauer, zu klären, wobei auch das gesamteidgenössische Verfassungsrecht des 15. Jahrhunderts aufs neue beleuchtet wird. Für den Rechtshistoriker von Bedeutung ist sodann die Abhandlung von Dr. Alfred Schmid: „Zur Überlieferung der schwäbischen und elsässischen Privaturkunde im Hochmittelalter“, welche interessante Aufschlüsse bietet über die Anfänge des Urkundenwesens und des Notariats in unsern Gegenden. Vier Abhandlungen betreffen kirchengeschichtliche Probleme, die auch für die kirchenrechtliche Forschung in Betracht kommen. Wir können hier nur die Titel nennen: Elis. Meyer-Marthaler: Zur Frühgeschichte der Frauenklöster im Bistum Chur; Dietrich W. H. Schwarz: Die Anfänge des Klosters Wagenhausen; Paul Kläni: Untersuchungen zur Gütergeschichte des Klosters Einsiedeln vom 10. bis 14. Jahrhundert; Eugen Bürgisser: Der Besitz des Klosters Muri in Unterwalden. Endlich folgt eine biographische Skizze des zugerischen Politikers und Kriegsmanns Werner Steiner (1452—1517) von Hans Erb. Den Buchschluss bildet eine Bibliographie der Schriften von Hans Nabholz, dessen seriösen Forschergeist auch die genannten Arbeiten seiner Schüler wieder erkennen lassen. His.

Quellen zur neueren Geschichte. Hg. vom Histor. Seminar der Universität Bern. Heft 1—3. Bern 1944 (Verlag Herbert Lang).

Für rechtshistorische Uebungen fehlen vielfach Quellenausgaben, welche dem Studenten in die Hand gegeben werden können. Denn es ist ein wichtiger pädagogischer Satz: Der Schüler muss die Quelle, aus der er schöpfen soll, unmittelbar vor sich haben. Nur so kann er in den Stoff eindringen und sich zu Hause präparieren. Darum ist es fast unmöglich, fruchtbare Uebungen durchzuführen unter Benutzung der gewöhnlichen Urkundenbücher. Meistens sind diese Werke nur in 2 bis 3 Exemplaren in Seminarien und Bibliotheken vorhanden.

Diesem Uebelstand will die Sammlung abhelfen, welche vom Historischen Seminar der Universität Bern herausgegeben wird, unter der Leitung von Professor Werner Näf. Zwar sind diese „Quellen zur neueren Geschichte“ in erster Linie bestimmt für Historiker. Aber die meisten Stücke sind auch für die Jünger der Rechtsgeschichte von grosser Bedeutung. Verfassungsgeschicht-

lich äusserst wichtige Dokumente haben Aufnahme gefunden. Es seien erwähnt aus Heft 1: Europapolitik zu Beginn des 19. Jahrhunderts, bearbeitet von Herrn Werner Näf, die „Neutralität der Schweiz“ (1815), wo die Erklärungen der acht Mächte vom 20. März 1815 (wiedergegeben in allen wesentlichen Teilen) und die Annahme durch die Eidgenössische Tagsatzung vom 27. Mai 1815 abgedruckt sind. Ebenso bedeutsam: Die Instruktion Metternichs für den österreichischen Gesandten in der Schweiz von 1826, wo in echt Metternichschem Sinne „le maintien de l'ordre légal“ als Grundgedanke ausgesprochen ist.

Aus Heft 2 (bearbeitet von Ernst Walder: Vom Ancien Régime zur französischen Revolution) hebe ich vor allem die Constitution française vom 3. September 1791 hervor, eine Quelle, die man immer wieder heranziehen muss zum Verständnis der Verfassungen des 19. Jahrhunderts und die daher S. 37 bis 74 mit Recht vollständig wiedergegeben wurde. Aber mehr als das. Walder hat sich nicht nur bemüht, das wichtigste Schrifttum über diese Verfassung anzuführen, sondern auch die „Quellen zur Entstehung der Constitution“, ja sogar die Zeitungen, welche wichtige Aufschlüsse über die ganze Bewegung geben, wie z. B. den Courier de Provence, Paris 1789, mit dem Artikel von Mirabeau. (Uebrigens gibt auch Näf seinem ersten Hefte wichtige Quellennachweise und bedeutsame Literatur bei.)

Das Heft 3: Kaiser, Reich und Reformation 1517—1525, ebenfalls bearbeitet von Ernst Walder, bringt am meisten rechtsgeschichtlichen Stoff im engeren Sinne. Es finden sich die wichtigen Dokumente: Die 95 Thesen Luthers von 1517; die Wahlkapitulation Karls V. von 1519 (ohne welche man die späteren Wahlkapitulationen gar nicht verstehen kann); das Wormser Edikt von 1521 und die zwölf Artikel der Bauern von 1525, eine Quelle, welche religionsgeschichtlich, wirtschaftsgeschichtlich, rechtsgeschichtlich und allgemein kulturgeschichtlich von ungewöhnlichem Wert ist. Luthers Thesen, in Latein abgefasst, ist die deutsche Uebersetzung von 1545 beigegeben. Die Methode ist die nämliche wie in Heft 1 und 2: Walder ergänzt die Dokumente durch Quellennachweise und Schrifttum.

Alle drei Hefte sind neuesten Datums, alle von 1944.

Der Auftakt ist ausgezeichnet. Nicht nur Dozenten und Studenten können ihre Freude haben an diesen handlichen, angenehm gedruckten Heften. Auch der Forscher wird sich ihrer gern bedienen. Liegen doch überall sorgfältig nachgeprüfte Abdrucke der Dokumente vor, und bereiten sie doch dem Gelehrten die grosse Erleichterung, die Quellen, die bisweilen mühsam aufgestöbert werden müssen, jederzeit und rasch in der Hand zu

haben. Ja die vorhin zitierte Instruktion Metternichs ist bisher überhaupt ungedruckt geblieben. Wer sie studieren wollte, musste sich in das eidgenössische Bundesarchiv in Bern oder sogar ins Staatsarchiv nach Wien begeben, was heute nicht jedermanns Sache ist!

Prof. Hans Fehr (Bern).

Schweizer Beiträge zur Allgemeinen Geschichte. Etudes suisses d'histoire générale. Studi svizzeri di storia generale. Band 2. 1944, hg. von Prof. Werner Näf (H. R. Sauerländer & Co., Aarau).

Enthält u. a.: Prof. H. Rennefahrt: König Wenzel und die Befreiung Berns von der Königsgerichtsbarkeit; Ernst Walder: Machiavelli und die Virtù der Schweizer; Prof. Edgar Bonjour: Europäische Stimmen zum Neuenburger Konflikt u. a. m.

Anzeigen.

Nef, Hans (Privatdozent, Bern): Die Richtigkeit des Rechts. Sep.abdr. aus dem Jahrbuch der Schweiz. Philosophischen Gesellschaft, Bd. 3 (1943), S. 124—144 (Verlag f. Recht und Gesellschaft).

Lautner, Prof. Julius Georg (Zürich): System des Schweizer. Kriegswirtschaftsrechts. Lieferungen 3, 4—5 (Doppellieferung). Die Landesversorgung (Lagerhaltung und Bewirtschaftung der Vorräte, Güterbewirtschaftung, Sparmassnahmen). Zürich 1944 (Polygr. Verlag AG.). Fr. 16.65 und Fr. 39.50.

Ehrenfried, Dr. Franz (dipl. Kaufmann, Rottwil): Das Aktienrecht Spaniens von seinen Anfängen bis zur Gegenwart. Mannheim, Berlin, Leipzig 1936 (Deutsches Druck- und Verlagshaus GmbH.). 416 Seiten. 30 Mk., brosch. 27 Mk.

Krafft, Agénor (Dr., Lausanne): Erasme et la guerre. Lausanne 1944 (Impr. La Concorde). 11 p. (Tirage à part de la „Suisse Contemporaine“ 1944, février.)

Battelli, Maur. (Prof., Genève): Il carattere obbligatorio generale dei contratti collettivi di lavoro in Svizzera. Genève 1944 (Georg et Cie, S. A.). 21 p.

Egger, Prof. Aug. (Zürich): Die Ehescheidung nach dem schweiz. ZGB. und das Scheidungsverfahren nach kantonalem Prozessrecht. Sonderabdruck aus der Schweiz. Zeitschr. f. Gemeinnützigkeit, Heft 9/1944. 26 S. 80 Rp.

Henggeler, J. & E.: Eidg. Wehrsteuer. Nachtrag 4. Februar 1944 (Verlag f. Recht und Gesellschaft, Basel).

Henggeler, J. & E.: Nachtrag zum Kommentar zur Eidg. Kriegsgewinnsteuer. Zürich 1944 (Polygr. Verlag AG.). 126 S. Geb. 7 Fr.

Brand, Ernst W.: L'action révocatoire. Tableau de la jurisprudence du Trib. féd. Lausanne 1944 (Libr. F. Roth et Cie). 54 p. Fr. 3.60.

Gut, Dr. Theodor: Die fiskalischen und militärischen Vergehen im schweizer. Auslieferungsrecht. Zürcher Diss. Heft 99 n. F. Zürcher Beitr. z. Rw. Aarau 1943 (H. R. Sauerländer & Co.). 123 S. 5 Fr.

Keller, Dr. Ernst: Der Vorbehalt von Nebenpunkten beim Vertragsabschluss. Art. 2, Abs. 1 und 2, OR. Zürcher Diss. Heft 100 n. F. der Zürcher Beitr. z. Rw. Aarau 1943 (H. R. Sauerländer & Co.). 188 S. Fr. 6.50.

Thalmann-Antenen, Dr. Helene (Bern): Die Allgemeinverbindlichkeit der Gesamtarbeitsverträge. Mit dem 1. Preis gekrönte Arbeit des Schweiz. Juristenvereins 1943. Zürich 1944 (Polygr. Verlag AG.). 146 S. 7 Fr.

Archinard, Dr. André (Privatdozent, Genève): La force obligatoire des contrats collectifs de travail. 2ème Prix de la Soc. Suisse des Juristes 1943. Genève 1944 (Impr. Journal de Genève). 70 p.

Bruderer, Dr. Hanspeter O.: Die Namenpapiere. Heft 101 n. F. Zürcher Beitr. z. Rw. Aarau 1944 (H. R. Sauerländer & Co.). 149 S. 6 Fr.

Lecoultré, Dr. Roger: La nature périodique et le transfert des parts sociales dans la société à resp. lim. Etude de droit comparé. Thèse Genève 1943 (Libr. Payot). 120 p.

Zingg, Dr. Ernst: Die Rechtsstellung des Destinatärs bei Personalfürsorge-Stiftungen von privaten Unternehmungen. Zürcher Diss. Zürich 1943 (Verlag AG. Gebr. Leemann & Co.). 118 S. Fr. 4.80.

Zürcher, Hans: (cand. iur. †): Die verwaltungsrechtliche Klage. (Die urspr. Verwaltungsgerichtsbarkeit des schweiz. Bundesgerichts.) Heft 103 n. F. der Zürcher Beitr. z. Rw. Aarau 1944 (H. R. Sauerländer & Co.). 150 S.

Waltisbühl, Dr. Rud.: Die Bekämpfung des Landstreicher- und Landfahrentums in der Schweiz. Eine Untersuchung der rechtlichen und soziol. Stellung der Nichtsesshaften in der Schweiz. Zürcher Diss. Heft 104 n. F. der Zürcher Beitr. z. Rw. Aarau 1944 (H. R. Sauerländer & Co.). 160 S. 6 Fr.

Suter, Dr. Hans Rudolf (Fürspr., St. Gallen): Die allgemeinen Bedingungen der Einbruchdiebstahlversicherung. Bern 1944 (Herbert Lang & Cie.). 172 S. Fr. 11.50.

Vonlanthen, Albert: Die völkerrechtliche Selbstbehauptung des Staates. Freiburg i. d. Schw. 1944 (Paulusdruckerei). 255 S.

Engeli, Dr. Hans Adolf: Die Schweizerische Nationalbank. Die rechtliche Natur ihrer Organisation und ihrer Funktionen. Zürcher Diss. Heft 105 n. F. der Zürcher Beitr. z. Rw. Aarau 1944 (H. R. Sauerländer & Co.). 193 S. 7 Fr.

Blass, Dr. Heinz Walter: Die Berufsgeheimhaltungspflicht der Ärzte, Apotheker und Rechtsanwälte. Zürcher Diss. Heft 106, n. F. der Zürcher Beitr. z. Rw. Aarau 1944 (H. R. Sauerländer & Co.). 169 S. 6 Fr.

Biedermann, Dr. Jakob R.: Die Hinterlegung als Erfüllungssurrogat. Zürcher Diss. Heft 108 der n. F. der Zürcher Beitr. z. Rw. Aarau 1944 (H. R. Sauerländer & Co.). 233 S. 7 Fr.

Heim, Dr. Willy: Le secret médical dans le Code pénal suisse. Lausanne 1944 (F. Roth et Cie). 130 p. 6 Fr.

Pestalozzi, Richard: Die Notgesetzgebung. Zürcher Diss. Zürich 1944 (Buchdr. Fluntern). 142 S. 5 Fr.

Klingler, Louis: Die Unternehmenspacht. Zürcher Diss. Zürich 1943 (Ernst Lang). 130 S.

Widmer, Dr. Hans-Werner: Die Bestimmung des massgeblichen Rechts im internat. Vertragsrecht (unter bes. Berücksichtigung der Praxis des schweiz. Bundesgerichts). Nr. 9 der Zürcher Studien zum Intern. R. Zürcher Diss. Zürich 1944 (Polygr. Verlag AG.). 127 S. 6 Fr.

Goetschel, Jean E.: Der Schuldenabzug in der schweiz. Vermögenssteuer. Berner Diss. Heft 209 der Abhandlungen z. schweiz. Recht. Bern 1943 (Stämpfli & Co.). 149 S. Fr. 7.50.

Müller, Dr. Bruno: Die Verkehrssitte, insbes. im schw. Recht, mit Berücksichtigung der Zürcher Effektenbörse. Berner Diss. Heft 217 der Abhandlungen z. schweiz. Recht, hg. von Prof. Theo Guhl. Bern 1944 (Stämpfli & Cie.). 146 S. 6 Fr.

Keller, Dr. Rolf: Das fiduziarische Rechtsgeschäft im schweiz. Zivilrecht. Berner Diss. Heft 218 der Abhandlungen z. schweiz. Recht, hg. von Prof. Theo Guhl. Bern 1944 (Stämpfli & Cie.). 76 S. Fr. 3.50

Boye, Dr. Hedwig: Das Problem der Erziehung in der Strafanstalt. Nach einem Vortrag an der Konferenz des Strafanstaltspersonals des Anstaltkartells des VPOD (Basel, 5. März 1944). Bern 1944 (Verlag Hans Huber). 57 S. Fr. 2.70.

Leuenberger, Dr. Hans Rudolf: Der Schutz der ehelichen Gemeinschaft nach Art. 169 ff. ZGB. Berner Diss. Heft 219 der Abhandlungen z. schweiz. Recht, hg. von Prof. Theo Guhl. Bern 1944 (Stämpfli & Cie.). 209 S. Fr. 7.50.

Keel, Dr. Raymund: Der unlautere Wettbewerb ohne Verschulden. Berner Diss. Heft 220 der Abhandlungen z. schweiz. Recht, hg. von Prof. Theo Guhl. Bern 1944 (Stämpfli & Cie.). 58 S. 3 Fr.

Bachmann, Dr. Bruno: Das schweizerische Kur-taxenrecht. Zürcher Diss. Heft 107 n. F. der Zürcher Beiträge z. Rw. Aarau 1944 (H. R. Sauerländer & Co.). 206 S.

Schneider, Dr. Robert: Die Verteidigung im schweizer. Jugendstrafrecht. Zürcher Diss. Heft 109 n. F. der Zürcher Beiträge z. Rw. Aarau 1945 (H. R. Sauerländer & Co.). 137 S.

Früh, Dr. Peter: Die Vertragsübertragung im schweizer. Recht. Zürcher Diss. Heft 111 der Zürcher Beiträge z. Rw. Aarau 1945 (H. R. Sauerländer & Co.). 160 S.

Albisser, Dr. H. (Departementssekretär, Luzern): Das Unterstützungskonkordat vom 16. Juni 1937 nach der Rekurspraxis des Eidg. JPD. in der Zeit vom 1. Juli 1939 bis 31. Dezember 1943. Eine Zusammenstellung der Rechtsgrundsätze mit Wiedergabe der Entscheidungserwägungen. Zürich 1944 (Polygr. Verlag AG.). 155 S. Fr. 7.50.

Müller, Dr. Walter: Die Funktion und die rechtliche Stellung des Syndikates im Kartell. Berner Diss. 210. Heft der Abhandlungen z. schweiz. Recht. Bern 1944 (Stämpfli & Co.). 138 S. 5 Fr.

de Biasio, Dr. Albino: Der Übergang der Gläubigerrechte auf den Bürgen und dessen Regressrechte. Berner Diss. 211. Heft der Abhandlungen z. schweiz. Recht. Bern 1944 (Stämpfli & Co.). 137 S. Fr. 5.50.

Lüscher, Dr. Alice: Die beiden Arten der Beiratschaft. 212. Heft der Abhandlungen z. schweiz. Recht. Bern 1944 (Stämpfli & Co.). 113 S. Fr. 4.50.

Marcuard, Dr. Bernhard: Die Bedeutung der kantonalen Gesetzgebung für die private Feuerversicherung. Berner Diss. 213. Heft der Abhandlungen z. schweiz. Recht. Bern 1944 (Stämpfli & Co.). 132 S. 5 Fr.

Aerni, Dr. Kurt: Die Rechtsfolgen bei Vorhandensein von Willensmängeln. Berner Diss. 214. Heft der Abhandlungen z. schweiz. Recht. Bern 1944 (Stämpfli & Co.). 83 S. Fr. 3.50.

Osterwalder, Dr. Max: Die Export-Risikogarantie des Bundes. Berner Diss. 215. Heft der Abhandlungen z. schweiz. Recht. Bern 1944 (Stämpfli & Co.). 94 S. 4 Fr.

Gamma, Dr. Rudolf: Die persönlichen Mitgliedschaftsrechte in der Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH.). Berner Diss. 216. Heft der Abhandlungen z. schweiz. Recht. Bern 1944 (Stämpfli & Co.). 133 S. 5 Fr.

Rutishauser, Dr. phil. E. (Vorsteher des aarg. Jugendamtes): Psychologie der Verwahrlosung. Versuch einer Aufhellung des Phänomens. Schweiz. Zeitschr. f. Psychologie. Beiheft 5. Bern 1944 (Verl. Hans Huber). 86 S. 4 Fr.

Huber Fritz (Pfr. a. Waisenhaus): Das Pflegekind. Heft 2 der Psychologischen Praxis, hg. v. Dr. E. Probst. Basel 1944 (Verl. S. Karger). 56 S. Fr. 3.80.

Küpfer, Franz, u. Riggenbach, Dr. O.: Leitfaden für die praktische Irrenpflege. 2. Auflage. Bern 1944 (Verl. Hans Huber). Heft 17 der Personal- und Anstaltsfragen. Beiträge zur Irrenpflege. 46 S. Fr. 1.80.

Schweizer. Juristische Kartothek (Fiches juridiques suisses) 1944 (Verlag Schweiz. Jur. Kartothek GmbH. in Genf).

Der Verlag schlägt vor, nachdem nun die zweite Serie mit 62 Ergänzungskarten geliefert ist, auf eine weitere Serie von 400 Seiten Ergänzungskarten zu abonnieren. Die Kartothek bleibt damit stets auf dem laufenden und veraltet nicht. Sie ist an kein bestimmtes Datum gebunden.

Schweizerisches Strafgesetzbuch, Textausgabe von Prof. O. A. Germann (Basel), 3. Auflage. Zürich 1944 (Schulthess & Co. AG.). 299 S.

Entscheide der strafrechtlichen Kommissionen des eidg. Volkswirtschaftsdepartements. 1943/44. 2. Band, 1. Heft. Zürich, Oktober 1944 (Schulthess & Co. AG.).

Bundesgesetz über die Organisation der Bundesrechtspflege vom 16. Dez. 1943, hg. von Dr. Emanuel Grüninger (Adv. Basel). Textausgabe mit Anmerkungen. Zürich 1945 (Schulthess & Co. AG.). 194 S. 6 Fr.

Frick, H. (Col. divis.): Bréviaire tactique. Traduction française du Major Eddy Bauer. Lausanne 1944 (Libr. Payot). 111 p. Fr. 4.50.

Gesetzessammlung für den Kanton Basel-Landschaft. Band 18 (1933—1942). Binningen 1943 (Buchdr. B. Wirz).

Die solothurnischen Steuergesetze II: Die Liegenschaften-Handänderungssteuer. Textausgabe mit Erläuterungen von Dr. Fritz Reinhardt. Solothurn 1944 (Vogt-Schild AG.). 89 S.

Fribourg: Extraits des principaux arrêts... du Tribunal cantonal 1941—1943. Fribourg 1944 (Fragnières frères). 232 p.

St. Gallen: Amtsbericht des Kantonsgerichts, Handelsgerichts, a. Kassationsgerichts und Entscheidungen, Jahr 1943. St. Gallen (Buchdr. Volksstimme).

Aargau: Rechenschaftsbericht der Justiz- und Polizeidirektion des Kantons A. 1943, 107 S.

Thurgau: Rechenschaftsbericht des Obergerichts des Kantons Th. 1943. 96 S.

Entscheidungen des Eidg. Versicherungsgerichts. (Arrêts du Trib. féd. des assurances; Sentenze del Trib. fed. delle assicurazioni.) Amtl. Sammlung 1943 (Verl. Hans Huber, Bern).

Magyar Jogi szemle, hg. v. Dr. Angezal Pál. Budapest 1944 (Ungarische Juristische Rundschau, Jahrg. XXV, Deutsche Anzeige), darin von Staatsanwalt Dr. Bela Richter: Vom Vollzug der Freiheitsstrafen in Witzwil.
